

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00359 vom 28. Februar 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2004.00359](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00359)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00359 du 28 février 2006

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00359 del 28 febbraio 2006

## Erwägungen

### E. 4

4.1. Zu prüfen bleibt, ob die streitige Therapie gemäss Art. 12 IVG als medizinische Massnahme von der Invalidenversicherung zu tragen ist. Als medizinische Massnahme im Sinne von Art. 12 IVG kann die Ergotherapie gemäss Randziffer 1014 des Kreisschreibens über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen in der IV (KSME) bei Körperbehinderten eine notwendige Ergänzung der Physiotherapie wie auch eine eigenständige medizinische Eingliederungsmassnahme sein, die zulasten der IV geht, wenn sie sachlich noch zeitlich zur Behandlung des Leidens an sich gehört.

4.2. Im Antrag auf Kostengutsprache für Ergotherapie vom 13. Dezember 2003 erhob C., dipl. Logopädin, den Befund einer schweren Sprachstörung. Sie führte aus, die Sprachtherapie habe in den einzelnen Bereichen erfreuliche Fortschritte erzielt. Auf die Sprach- und Sprechentwicklung wirkten sich jedoch Schwierigkeiten in der taktil-kinästhetischen Wahrnehmung sowie Probleme in der Fein- und auch Grobmotorik hemmend aus. Eine gezielte Förderung der genannten Bereiche sei für den Erfolg der logopädischen Therapie unerlässlich (Urk. 7/28).

In seinem Bericht vom 24. Februar 2004 diagnostizierte Dr. med. B., Kinder- und Jugendmedizin FMH, eine taktilkinästhetische Wahrnehmungsentwicklungsverzögerung sowie eine fein- und grobmotorische psychomotorische Entwicklungsverzögerung. Dr. B. führte aus, der Versicherte könne nicht altersgemäss tasten, seine feinmotorische Leistung sei verlangsamt, die Kraftdosierung ungenau, überschiessend oder zu wenig. Der Versicherte verliere sein Gleichgewicht, Treppensteigen sei nicht flüssig. Dr. B. führte weiter aus, Ergotherapie sei bei Patienten mit motorisch verlangsamer Entwicklung immer indiziert, wenn ein logopädisches Leiden vorliege. Im Falle von R. sollte die für das logopädische Gebrechen notwendige Therapie einmal pro Woche durchgeführt werden. Die Dauer hänge mit der Entwicklung der Sprache zusammen. Sobald die Sprache keine logopädische Unterstützung mehr brauche, sei auch eine Ergotherapie oder eine unterstützende Massnahme wie Psychomotorik nicht mehr indiziert (Urk. 7/15).

In seinem Schreiben an die IV-Stelle vom 27. April 2004 hielt Dr. B. im Wesentlichen abermals fest, der Versicherte leide an einem allgemeinen Entwicklungsrückstand, sowohl psychomotorischer und mentaler Art, und habe auch eine verlangsamte Entwicklung seiner Wahrnehmung. In diesem Zusammenhang zeige sich bei ihm eine schwere Spracherwerbsstörung. Der Versicherte erhalte im Moment Heilpädagogik und benutze im Zusammenhang mit seiner sprachlichen Entwicklung in Zukunft Ergotherapie, und zwar sprachbahnende Ergotherapie zur spezifischen Förderung

seiner Sprachentwicklung (Urk. 7/14).

4.3. Wohl trifft zu, dass die Notwendigkeit der streitigen Therapie in den vorliegenden Berichten im Wesentlichen damit begründet wird, die Ergotherapie sei unerlässliche Voraussetzung für den Erfolg der durchgeführten Logopädie. Dennoch ist zu beachten, dass der Versicherte nicht nur an sprachlichen, sondern unbestrittenermassen auch an motorischen Beeinträchtigungen leidet, welche Leistungsschwächen bei der Prüfung der Frage, ob der Versicherte Anspruch auf Ergotherapie hat, ebenfalls zu berücksichtigen sind (vgl. unveröffentlichtes Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen E. vom 23. Juni 2005 I 803/04; Erw. 2.3 und 2.4). Welches Ausmass diese Einschränkungen haben und ob sich (auch) aufgrund derselben eine Ergotherapie aufdrängt, kann aufgrund der Akten jedoch nicht beurteilt werden. Ausgeschlossen werden kann letzteres aber nicht. Aus den Ausführungen von Dr. B. ergibt sich - wie vorstehend dargelegt - dass der Versicherte aufgrund seiner taktil - kinesthetischen Wahrnehmungsentwicklungsverzögerung sowie der fein- und grobmotorischen psychomotorischen Entwicklungsverzögerung im Alltag eingeschränkt ist, und auch die Logopädin wies auf die motorischen Defizite hin, wobei sie angab, die gezielte Förderung der genannten Bereiche sei für den Erfolg der logopädischen Therapie unerlässlich (Urk. 7/28).

4.4. Damit kann aufgrund der vorliegenden Akten aber nicht beurteilt werden, ob die Ergotherapie zur Behandlung der motorischen oder anderer Störungen in die Leistungspflicht der Invalidenversicherung fällt. Die Sache ist daher an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit diese einen ausführlichen Arztbericht einhole. Der Bericht wird sich - unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten heilpädagogischen Frühherziehung - zur Notwendigkeit der Ergotherapie für sämtliche gesundheitlichen Einschränkungen des Versicherten zu äussern haben. Insbesondere wird er darüber Aufschluss zu geben haben, ob ohne die beantragte Ergotherapie eine Heilung mit Defekt oder ein anderer stabilisierter Zustand einträte, welcher die Berufsbildung oder die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich beeinträchtigen würde (vgl. Erw. 1.3). Der Bericht wird ebenso über Dauer und Prognose der Ergotherapie Auskunft zu geben haben sowie darüber, ob diese Behandlung gegebenenfalls alternativ oder kumulativ zur bereits zugesprochenen heilpädagogischen Frühherziehung zu gewähren ist (vgl. Urk. 7/14). Soweit die Beschwerdegegnerin geltend macht, eine Kostenübernahme nach Artikel 12 IVG falle (auch) daher ausser Betracht, da gemäss Dr. B. die Prognose nicht zuverlässig gestellt und die Dauer der Behandlung nicht festgelegt werden könne, ist zu bemerken, dass die Angaben, welche Prognose und Dauer der Behandlung als "nicht absehbar" bezeichnen, im Zusammenhang mit der heilpädagogischen Frühherziehung erfolgten, weshalb sie im vorliegenden Verfahren nicht massgeblich sind (vgl. Urk. 7/17).

4.5. Hinsichtlich des von der Beschwerdegegnerin ihrem Einspracheentscheid zugrunde gelegten IV-Rundschreibens Nr. 197 des BSV vom 23. April 2004 (seit 1. November 2005 Rz. 1015.3 KSME) ist schliesslich auf das Urteil des hiesigen Gerichts von 11. November 2005 in Sachen R. (Prozess Nr. IV.2004.00470) hinzuweisen. Danach erscheint (jedenfalls) in Fällen, in denen neben einer Spracherwerbsstörung motorische Leistungsschwächen bestehen bezüglich derer die Behandlung mittels Ergotherapie notwendig und geeignet ist, die Verweigerung der Kostenübernahme nicht als statthaft. Das hiesige Gericht führte aus, eine Ablehnung der Kostenübernahme mit der Begründung, der Versicherte leide (auch) an einer zu behandelnden Sprachstörung,

erscheine nicht gerechtfertigt. Dies, weil Ursachen, auf die ein Sprachgebrechen zurückerzuführen sei, häufig weitere, damit verbundene Defizite bewirkten, für deren Behandlung Ergotherapie eine nützliche und geeignete Massnahme darstelle (Erw. 5.3; vgl. zu letzterem auch unveröffentlichtes Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen E. vom 23. Juni 2005; Erw. 2.3). Diese Rechtsprechung wird von der Beschwerdegegnerin im Rahmen der Neuverfugung über den Anspruch des Versicherten auf Ergotherapie ebenfalls zu berücksichtigen sein.

4.6 In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen, und die Sache ist zur ergänzenden Abklärung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens braucht nicht näher auf den formellen Einwand eingegangen zu werden, die Beschwerdegegnerin habe sich im angefochtenen Einspracheentscheid nur ungenügend mit den vorhandenen Unterlagen auseinandergesetzt und damit das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 18. Mai 2004 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgten Abklärungen im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch von R. \_\_\_ auf Ergotherapie neu verfüge.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- sansan Versicherungen AG

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- A. \_\_\_

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.